

Nils Christie, Professor für Kriminologie an der Universität Oslo, hat es sich zur Gewohnheit gemacht, die herrschenden pönologischen Theorien in Frage zu stellen, auch wenn er selbst an ihrer Formulierung mitgeholfen hat. Dieser Praxis ist er in dem vorliegenden, anregenden Buch treu geblieben. Vor einem Jahrzehnt war Professor Christie einer der führenden Kritiker der skandinavischen Version der unbestimmten Freiheitsstrafe. Wenn auch die Unbestimmtheit in Skandinavien niemals so weit getrieben worden war wie in den USA, sahen die skandinavischen Staaten unbestimmten Freiheitsentzug für gewisse Klassen von Tätern vor, welche als besonders behandlungs- oder sicherungsbedürftig galten: junge Straftäter, Alkoholiker und Drogenabhängige, sowie Wiederholungstäter. Christie richtete seinen Angriff gegen die Grundlagen der Unbestimmtheit, nämlich gegen die Behauptung, daß man voraussagen könne, ob und für wie lange ein Täter voraussichtlich ein potentieller Rezidivist bleiben wird. Anhand der damals vorhandenen amerikanischen Prognose-Studien¹ und mit Hilfe eigener Argumente begann er, die Skandinavier von der fragwürdigen Genauigkeit solcher Prognosen ebenso zu überzeugen, wie von der zweifelhaften Ethik, Strafzumessungsentscheidungen auf das vermutete zukünftige Verhalten des Täters zu stützen. Seit damals haben die skandinavischen Länder damit begonnen, ihre unbestimmten Strafgesetze abzubauen.

In jüngerer Zeit entstand in Skandinavien ein wachsendes Interesse an einem „neoklassischen“ Modell der Kriminalpolitik. Dieses Modell ähnelt in wichtigen Punkten dem „just deserts“-Ansatz, den einige amerikanische Pönologen, darunter ich selbst², vertreten. Für die skandinavischen Neoklassizisten soll das primäre Kriterium für die Höhe der Strafe das *Prinzip der Verhältnismäßigkeit* sein: Die Strenge der Strafe soll der Ernsthaftigkeit des kriminellen Verhaltens entsprechen. Die Behandlungsbedürfnisse der Täter und deren vermutete Rückfallwahrscheinlichkeit sollen nicht bei der Strafzumessung herangezogen werden. Am weitesten ist diese „neoklassische“ Konzeption in Finnland getrieben worden: Das neue finnische Strafgesetzbuch von 1976 schreibt vor, daß die Strafen „im gerechten Verhältnis“ zur Schädlichkeit des strafbaren Verhaltens und zum Verschulden des Täters stehen sollen. Ähnliche Ideen werden in Schweden diskutiert, dank eines einflußreichen Berichts, welchen der schwedische Nationale Rat für Verbrechensverhütung unter dem Titel „Das neue Strafrechtssystem“ (1977) veröffentlicht hat. In seinem neuen Buch

wendet Christie sich einer Kritik des „neoklassischen“ Modells zu. Er schlägt nicht einen besseren oder faireren Weg des *Strafens* vor. Er setzt sich nicht für eine Rückkehr zur zukunftsorientierten Strafzumessung ein, wie sie die American Bar Association kürzlich vorgeschlagen hat³; ja, er widmet ein Kapitel der Warnung vor einem „Neo-Positivismus“. Seine Kritik richtet sich vielmehr gegen die Strafsanktion selbst. Das erklärte Ziel des skandinavischen Neoklassizismus (und sein amerikanischer just-deserts-Pendant) ist es, die Bestrafung gerechter und vorhersagbarer zu machen. Christie aber meint, daß wir vielleicht daran denken sollten, die gesamte Institution der Bestrafung abzubauen, statt sie zu systematisieren und zu regulieren.

Christie erinnert uns daran, daß Strafe die Zufügung von *Schmerz* bedeutet. Sie schadet den Bestraften, weil Schmerz weh tut. Sie vernachlässigt die behebbaren sozialen Ursachen des Konflikts – und die Möglichkeiten, Konflikte zu schlichten – da sie sich ausschließlich auf den Täter konzentriert. Sie setzt einen starken Staat voraus – und eine große soziale Distanz zwischen Bestrafer und Bestraftem – weil dies zur Legitimierung und Regulierung der Schmerzzufügung erforderlich ist. Wenn wir es vermeiden wollen, Menschen weh zu tun, wenn wir Konflikte von denjenigen behoben sehen wollen, welche am unmittelbarsten von ihnen betroffen sind, wenn wir demokratische Entscheidungsprozesse autoritativen vorziehen, dann ist Strafe vielleicht nicht die angemessene Reaktion auf das Verhalten, welches heute kriminell genannt wird. Christies Vorschläge sind – durchaus absichtlich – radikal, ja utopisch. Er schlägt vor, daß wir damit beginnen, die Strafe durch Methoden der Schlichtung zwischen Kriminellen und Opfern zu ersetzen. Auf diese Weise können wir anfangen, auf den formalen Apparat der Schmerzzufügung zu verzichten, und wir können zu den informellen Schlichtungs- und Entschädigungsmethoden zurückkehren, welche in vielen früheren Gemeinschaften vor der Ausbreitung der formalen Kriminalstrafe existiert zu haben scheinen.

Ich neige zur Skepsis gegenüber Christies Lösungen. Ich finde, daß er ein unangemessen rosiges Bild von einem Großteil kriminellen Verhaltens malt, wenn er es als schlichtungsbedürftigen Konflikt beschreibt. Wenn X auf der Straße von Y niedergeknüppelt und seiner Brieftasche beraubt wird: Kann das korrekterweise als ein Konflikt zwischen X und Y beschrieben werden, den ein hilfsbereiter Dritter, Z, schlichten sollte? Eine solche nicht provozierte Verletzung der Rechte des Y durch den X sollte genauer als schädigendes (victimizing) Verhalten bezeichnet werden. Schmerz ist zugegebermaßen unerfreulich, aber ich bleibe davon überzeugt, daß die Drohung mit unerfreulichen

Folgen notwendig ist, um die eklatantesten Formen schädigenden Verhaltens in tolerierbaren Grenzen zu halten. Christie präsentiert starke Gründe dafür, warum Generalprävention kein nützliches Leitmotiv der Kriminalpolitik sein kann. Bei der Strafzumessung geht es um die Frage, *wieviel* gestraft werden soll, und Christie zeigt, warum wir nicht genug über die genaue Größe des Abschreckungseffekts wissen (und es wahrscheinlich in absehbarer Zeit nicht lernen werden), um die Höhe der Strafe nach Abschreckungskriterien entscheiden zu können⁴. Hier fragen wir jedoch nicht, wieviel Strafe auf Raub, Einbruch oder andere Straftaten entfallen sollte, sondern ob derartiges Verhalten überhaupt bestraft werden sollte. Ein wichtiger Grund für die Existenz der Kriminalsanktion ist doch sicherlich, daß sie hilft, solches schädigendes Verhalten zu entmutigen. Auch wenn wir hinsichtlich der *Größe* des Abschreckungseffektes unwissend sein mögen, so sagt uns doch der gesunde Menschenverstand, daß Strafe eine *gewisse* abschreckende Nützlichkeit hat. Würde man zwischen Tätern und Opfern bloß vermitteln und keine schmerzhaften Folgen verhängen, dann ist ein Überhandnehmen schädigenden Verhaltens so wahrscheinlich, daß das Leben ziemlich unerträglich werden könnte – oder jedenfalls diese Auswirkungen in entwickelten Industriegesellschaften der Art, in der wir leben, eintreten könnten.

Christie räumt ein, daß etwas zum Ausdruck gebracht werden muß, nachdem ein Verbrechen begangen wurde. Er meint aber, daß das, was ausgedrückt werden soll, das Gefühl des Verlustes auf Seiten des Opfers ist, d. h. ein Gefühl ähnlich dem, welches durch die Institution des Begräbnisses ausgedrückt wird. Da diese Gefühle in erster Linie für das Opfer von Bedeutung sind, meint Christie, daß dieses die wichtigste Rolle bei der Entscheidung über die Reaktion spielen sollte – wie dies bei Täter-Opfer-Schlichtungsversuchen der Fall wäre.

Ich finde den Begräbnisvergleich nicht erhellend. Was durch die Strafe ausgedrückt wird, ist kein bloßes Gefühl von Trauer, Wut oder dergleichen. Es ist eine *Ver-Urteilung*. Dieses Urteil ist keine persönliche Angelegenheit des Opfers und seiner Freunde in der Weise, wie es die Trauer einer Familie nach einem Todesfall ist. Das Urteil darüber, daß das Verhalten verfehlt und dem Täter ein Vorwurf zu machen ist, können und sollen vielmehr andere treffen, unabhängig davon, ob sie von dem Verbrechen persönlich betroffen waren oder nicht. Selbst wenn das Opfer resigniert oder vergibt, sind andere berechtigt, das Verhalten als empörend zu verurteilen. Individuen können ihre Entrüstung privat zum Ausdruck bringen, aber darüber hinaus ist noch mehr erforderlich: ein *autoritativer* Ausdruck der Verurtei-

lung, der die Bedeutung verkörpert, die wir solchen Urteilen zumessen.

Christie macht seine Argumente aufgrund einer bestimmten politischen Philosophie. Er ist ein Gegner der Staatsgewalt und ein Anhänger dezentralisierter und demokratischer (participatory) Entscheidungsfindung. Ich stehe dieser Philosophie etwas skeptisch gegenüber, so attraktiv er sie auch erscheinen läßt. Ich frage mich, wie durchführbar es ist, die Staatsgewalt in irgendeiner westlichen Gesellschaft zu reduzieren, und ich habe größere Befürchtungen als Christie im Hinblick auf die potentielle Härte informeller, populärer Reaktionen auf Verbrechen. Man muß jedoch nicht mit Christies politischen Anschauungen übereinstimmen, um seine Analyse faszinierend zu finden. Denn er anerkennt, was die meisten Pönologen heute allzu leicht vergessen: Daß die grundlegenden Fragen unseres Feldes solche politischer Präferenzen sind: was für eine Gesellschaft wir wollen und wie diese auf kriminelles Verhalten reagieren sollte.

Christie hat seine politischen Präferenzen klar gemacht. Er hat ein optimistisches Bild der menschlichen Natur, welches ihn dazu führt, die Notwendigkeit staatlicher Gewalt infrage zu stellen und auf informelle Streitregelungsmechanismen zu vertrauen; seine Einwände gegen die Strafe folgen aus diesen Überzeugungen. Sein Buch ist daher eine Herausforderung für diejenigen, welche die Institution der Strafe erhalten wollen und sich für Verhältnismäßigkeit (oder „commensurate deserts“ in der amerikanischen Terminologie) als Leitprinzip für die Entscheidung über die Höhe der Strafe aussprechen. Was sind ihre politischen Grundannahmen? Was halten sie für die angemessene Rolle der Staatsgewalt in einer humanen und progressiven Gesellschaft? Was denken sie über die Rolle und die Grenzen volksnaher Entscheidungsfindung? Dieser Herausforderung wird man sich noch stellen müssen.

Anmerkungen

- (1) Siehe z. B. Hyman Gross und Andrew von Hirsch (Hrsg.), *Sentencing*, New York: Oxford University Press 1981, S. 148–174, 186.
- (2) Andrew von Hirsch, *Doing Justice: The Choice of Punishments*, New York: Hill and Wang, 1976, S. 66–83, 89–94
- (3) Die ABA-Vorschläge werden beschrieben und kritisiert in Andrew von Hirsch, „Utilitarian Sentencing Resuscitated: the American Bar Association's Second Report on Criminal Sentencing“, *Rutgers Law Review*, Spring 1981, S. 772–789.
- (4) Die Entscheidung von Strafzumessungsfragen auf der Grundlage des Abschreckungsprinzips kann auch zu ungerechten Ergebnissen führen. Siehe Andrew von Hirsch, *Doing Justice*, Anm. 2, S. 64–65.

School of Criminal Justice
15, Washington Street, New York, New Jersey 07102